Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
34. Jahrgang Breslau, den 6. August 1936 Nummer 32

Einfamilienwohnhaus in Reichenbach, Eulengebirge

Entwurf von Baumeister Georg Klatt jun., Reichenbach, Eulengebirge

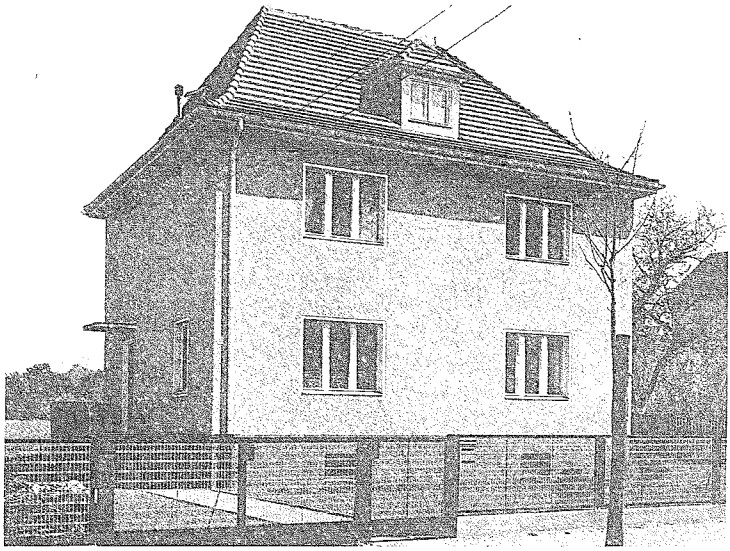

Ein Einfamilienwohnhaus in Reichenbach (Eulengebirge). Straßenansicht und Westgiebel mit dem Haupteingang. Die Außenansichten erhielten über dem Rohbausockel einen hellgrauen Kratzputz. Die schmalen Fensterumrahmungen wurden ebenso wie das Holzwerk der Fenster weiß gestrichen. Der lichte Drahtzaun gibt den Blick auf Haus und Vorgarten frei. — Reine Baukosten 18 750 RM (Aufnahme von A. Schmied, Reichenbach)

Das Eigenheim betritt man von der Straße her über eine am Westgiebel liegende Freitreppe und durch den in die Diele mündenden Vorraum, der als Windfang dient. Von diesem Vorraum ist ein Abort zugänglich, während man von der Diele aus die Küche, das Wohnzimmer und das Eßzimmer sowie das Kellergeschoß erreichen kann. Die Küche ist neuzeitlich ausgestattet; eine große Speisekammer nutzt den Raum zwischen Küche und Treppe aus. Dem Eßzimmer vorgebaut ist eine Terrasse, die eine Verbindung der Wohnräume mit dem Hausgarten herstellt. Die an der Nordseite des Hauses angeordneten Nebenräume im Erd- und im Obergeschoß legen sich schützend vor die Wohn-, Eß- und Schlafzimmer, die den ganzen Tag über Sonne haben.

Von der hellen Diele aus führt eine zweimal gewendelte und doch bequem gehbare Treppe nach dem Obergeschoß. Hier sind das Elternschlafzimmer und mit diesem direkt verbunden ein Bad mit Abort, ein großes und ein kleines Kinderzimmer sowie ein Besen- und Abstellraum untergebracht. Im Dachgeschoß liegen ein Mädchenzimmer und der erforderliche Bodenraum. Das Haus ist vollständig unterkellert. Die Waschküche, ein Wirtschaftskeller und der Keller für die Aufnahme des Kessels und des Heizmaterials der Warmwasserheizung teilen sich mit einem Vorkeller, von dem aus man direkt ins Freie gelangen kann, in die vorhandene Grundfläche.

Der äußere Aufbau und der innere Ausbau wurden schlicht und zweckmäßig gehalten. Die Außenansichten erhielten über dem Roh-

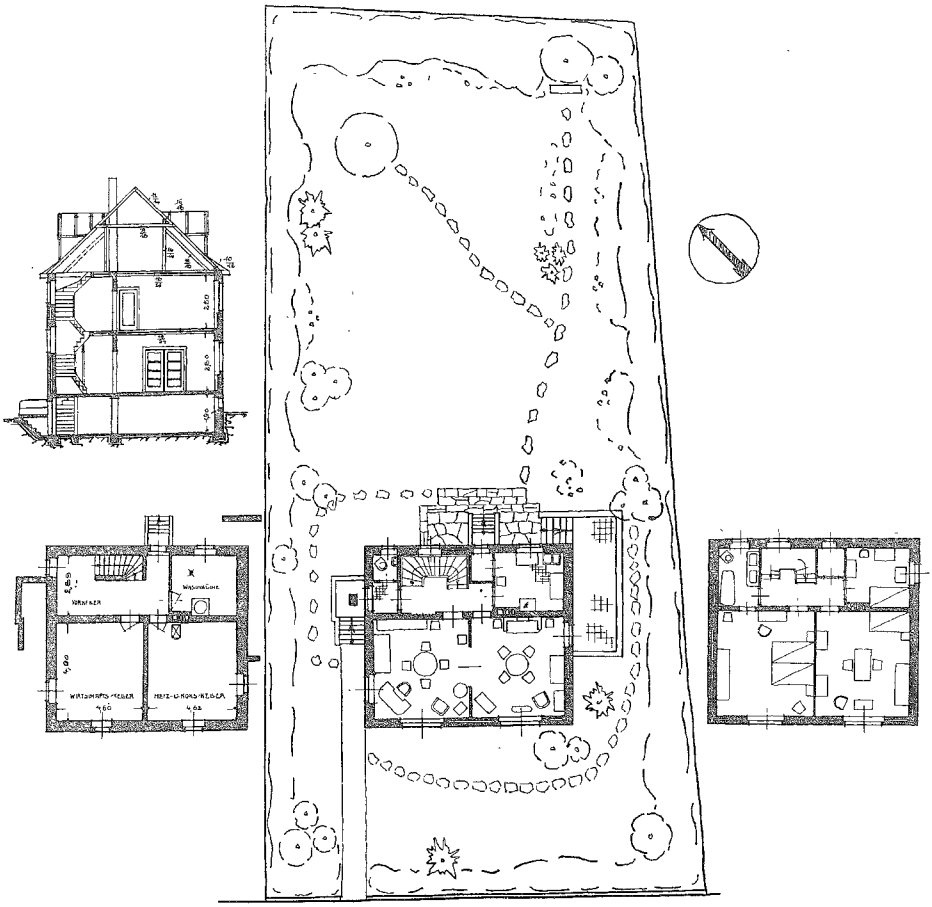

Ein Einfamilienwohnhaus in Reichenbach (Eulengebirge). Grundrisse vom Keller-, Erd- und Obergeschoß und Querschnitt. Gartengestaltung Frl. Gleisberg, Peiskersdorf. Das Grundstück ist 890 qm groß. Bei 815 cbm umbauten Raumes stellte sich 1 cbm auf 23 RM
(Zeichnung Baumeister Georg Klatt jun., Reichenbach)

bausockel einen hellgrauen Kratzputz. Die schmalen Fensterumrahmungen wurden ebenso wie das Holzwerk der Fenster selbst weiß gestrichen. Wohn- und Eßzimmer wurden mit eichenem Stabfußboden ausgestattet; Vorraum, Abort, Küche, Speisekammer und Bad erhielten Fliesenbelag, Küche und Bad auch Wandfliesen. Die Räume sind zum Teil tapeziert, zum Teil gestrichen.

Das Grundstück ist 890 qm groß und die Lage mit seiner Südseite zur Straße war für die Raumanordnung maßgebend. Das Haus umfaßt 815 cbm umbauten Raumes; die reinen Baukosten ergaben einen Preis von rund 23 RM je Kubikmeter.

Die Gestaltung des Hausgartens, der besonders als Wohngarten gedacht ist, lag in Händen von Frl. Gleisberg, Peiskersdorf.

Konstruktiver Rostschutz

Von Dipl.-Ing. Hans Hebberling, Pullach bei München

Angesichts der augenblicklich herrschenden Rohstoffschwierigkeiten muß dem gewissenhaften Baufachmann die Erhaltung wichtiger Werkstoffe heute mehr denn je am Herzen liegen. Sämtliche Außenteile der Hochbauten erhalten daher nach wie vor einen Schutzanstrich aus bestem, ausgesuchtem Material. Indessen kann auch der Baufachmann, wie Dr. Erich Rabald in einem aufschlußreichen Spezialwerk[1]) treffend ausführt, Wesentliches zur Rostverhütung beitragen. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Bauteile möglichst zugänglich zu gestalten, unnütze Spannungen auszuschalten und zwecklose Verzierungen zu vermeiden. Dieser Wink verdient vor allem beim Umbau veralteter Bauteile Beachtung. An älteren Villenbauten beispielsweise findet sich nicht selten aller mögliche Zierat aus Guß- oder Schmiedeeisen, der sich baufachnisch wie künstlerisch als überflüssig und zweckwidrig erweist und den man daher am besten ganz entfernt. An solchen geschnörkelten und gekrümmten Eisenteilen sammeln sich nämlich erfahrungsmäßig besonders große Mengen Staub, Ruß und Flugasche, die den Anstrich verschmutzen und der Metallzerstörung von neuem Vorschub leisten.

Bei Um- und Neubauten ist gleichermaßen auf leichte Zugänglichkeit der zu streichenden Teile zu achten. Auch die entlegensten Winkel und Kanten müssen für Pinsel und Spritzpistole noch so leicht erreichbar sein, daß der Farbenauftrag überall gleichmäßig erfolgt. Aus diesem Grunde dürfen beispielsweise Gitterstäbe aus prismatischem Eisen, wie sie an Balkonen usw. Verwendung finden, nicht zu eng aneinander gereiht werden. (Abbildung 1.) Erscheint dies aus irgendeinem Grunde dennoch geboten, so werden die Stäbe am besten in das Fundament eingeschraubt und mit einem abnehmbaren Bindeblech versehen, wodurch naturgemäß die ganze Anlage sehr verteuert wird. Bei Anwendung zylindrischer Eisenstäbe kann der Abstand geringer gewählt werden, wobei zu beachten ist, daß der Rundstab seiner gleichförmigen Oberflächenkrümmung wegen vorweg einen besseren Korrosionsschutz gewährleistet als derjenige aus Vierkanteisen. (Abbildung 2.) Der gleiche Gesichtspunkt gilt auch beim Einbau von Heizkörpern (Radiatoren usw.) in Nischen oder Mauerhöhlen, die man für leichtere Ausführung etwa nötiger Anstrichreparaturen so groß wie möglich wählen sollte.

Abbildung 1: Anordnung von Gitterstäben aus Vierkanteisen (4 Zeichnungen des Verfassers)

Abbildung 2: Anordnung von Gitterstäben aus Rundeisen

Besondere Beachtung ist der Vermeidung von Wassersäcken zu widmen. Wenn schon im gewöhnlichen Wohnhausbau nicht immer für genügende Entwässerung gesorgt wird, so gilt dies in viel höherem Maße von Bahnhöfen, Hallen und ähnlichen Sonderbauten, deren freistehende Konstruktionsteile naturgemäß die Anreicherung von Regenwasser und Schnee sehr begünstigen. Es empfiehlt sich daher z. B., die Ober- und Untergurte eiserner Dachkonstruktionen an geeigneter Stelle mit Abflußtüllen zu versehen. An geneigtem Winkel-, T-, Doppel-T- und U-Eisen werden die gefährdeten Ecken zweckmäßig mit Beton oder Asphaltkitt ausgefüllt, wobei die Ausfüllung nicht etwa eine horizontale, sondern eine abgeschrägte Oberfläche erhält, damit das Regenwasser abläuft. (Abbildung 3.)

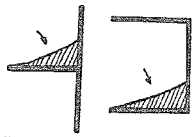

Abbildung 3: Auffüllung von Ecken an geneigtem T- oder U-Eisen

Aus dem gleichen Grunde empfiehlt es sich, U- oder T-Eisen wo irgend möglich mit der Rippe nach oben einzubauen und beim Uebergang von Stahl in Beton den letzteren glatt gestrichen hochzuziehen[2]).

Der leitende Gedanke jeglicher konstruktiven Rostverhütung ist der, daß es bis heute kein Mittel gibt, freistehende Eisenkonstruktionen für alle Zeit vor Rost zu schützen. Eingehende Wirtschaftlichkeitsberechnungen[3]) haben ergeben, daß unter allen derzeitigen Ausführungsarten der Farbenanstrich — richtige Materialwahl und zweckmäßige Ausführung vorausgesetzt — den verhältnismäßig besten Schutz gewährt. Voraussetzung ist jedoch, daß alle Anstrichteile von Anfang an sorgfältig beobachtet und gegebenenfalls auftretende Witterungsschäden sofort behoben werden. Je einfacher und zweckmäßiger die Anordnung der Konstruktionsteile erfolgt, desto leichter und billiger fallen demnach die späteren Instandhaltungsarbeiten aus.

Dies wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß nach den RZA-Vorschriften[4]) die Grundierung der Eisenteile ausschließlich mit Bleimennige zu erfolgen hat, während für die Deckanstriche Bleiweiß (in besonders gelagerten Fällen auch Zinkoxyd) zugelassen ist, das man mit Hilfe einer begrenzten Auswahl außenbeständiger Buntfarben (Eisenrot, Eisenglimmer usw.) auf die jeweils gewünschte Tönung bringt. Die chemische Eigenart der Bleimennige bringt es mit sich, daß eine aus ihr hergestellte ein- bis zweimalige Grundierung erwiesenermaßen zehn Jahre und länger Wind und Wetter standhalten kann, vorausgesetzt, daß in der Zwischenzeit für entsprechende Instandhaltung der Decken Sorge getragen wurde[5]). Da das Abbrennen und Abkratzen der Bleiweißdecken mit besonderer Sorgfalt geschehen muß, darf der damit betraute Arbeiter nicht durch konstruktive Hindernisse in seiner Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden[6]).

Besondere Bedeutung hat die konstruktive Rostverhütung gegenwärtig durch den derzeitigen Mangel an Rohstoffen, namentlich solchen überseeischer Herkunft (Leinöl, Holzöl) erlangt.

Beim Bau von Stahlskeletten ist zu berücksichtigen, daß diese oft monatelang der Witterung preisgegeben sind, ehe sie die schützende Betonhülle erhalten. Es empfiehlt sich demnach, die oben aufgeführten Gesichtspunkte auch hier angemessen zu berücksichtigen. Es genügt in derartigen Fällen zumeist, wenn man einige besonders gefährdete Teile wie Nieten, Schrauben, Verstärkungslamellen usw. vorsorglich mit einem Schutzanstrich von Bleimennige versieht, der vor dem Einbetonieren abgestrahlt oder heruntergebrannt wird[7]).

---

[1]) Dr. Erich Rabald: „Werkstoffe und Korrosion", Vlg. O. Spamer, Leipzig.

[2]) Näheres in dem sehr aufschlußreichen Artikel: „Konstruktionswinke für den Korrosionsschutz im Stahlbau" des VDI-Ingenieurs Dr. Adrian in Nr. 45/46 des abgelaufenen Jahrgangs der „Farbenzeitung".

[3]) Vgl. „Die Baufechnik", 1927, Nr. 46, S. 673.

[4]) Abgekürzter Ausdruck für: „Lieferungsbedingungen des Reichsbahnzentralamtes für Anstrichstoffe." Die RZA-Bedingungen bilden die Grundlage für die Rostschutzpraxis der meisten Großfirmen.

[5]) Die Bleimennige bildet mit den Firnisbestandteilen eine Reihe chemischer Verbindungen, die man in ihrer Gesamtheit „Bleiseifen" nennt. Derselbe Vorgang geht, wenn auch in wesentlich geringerem Grade, beim Bleiweiß vor sich. Die Seifenbildung hat eine erhöhte Festigkeit und Quellungsbeständigkeit der Filmsubstanz im Gefolge. Vgl. auch meinen Artikel: „Entrosten und Grundieren von eisernen Bauteilen" in Nr. 38 dieser Zeitschrift vom 22. 9. 1932

[6]) Laut gesetzlicher Vorschrift ist die Anwendung von Schutzmasken erforderlich.

[7]) Näheres in des Verfassers soeben erschienener Broschüre: „Das Wichtigste vom Korrosionsschutz, ein Merkbüchlein für Baufachleute und alle an der Sachwerterhaltung interessierten Kreise."

Steuerlich abzugsfähige Ausgaben oder Lebenshaltungsaufwand des Architekten?

(Neue grundsätzliche Rechtsprechung. — Ausgaben durch Tagungen und Besprechungen, durch Ehrenämter, Besuch von Geschäftsfreunden usw.)

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Sachverständigen in Steuerfragen, Berlin W 9

Bei dem Abzug der persönlichen „Betriebsausgaben" durch den Architekten sind auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes eine Reihe wesentlicher Steuerfragen entstanden, die bisher nicht ausreichend geklärt waren. Verschiedene neue grundsätzliche Entscheidungen des Reichsfinanzhofs geben nunmehr für die gegenwärtigen Veranlagungen maßgebende Gesichtspunkte zu der erforderlichen Abgrenzung von nicht absetzbaren Aufwendungen für die Lebenshaltung; u. a. bei Ausgaben gelegentlich von beruflichen Tagungen, beruflichen Besprechungen, Besuch von Auftraggebern, durch Ehrenämter.

Allgemeines.

Zwischen den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben und dem nicht absetzbaren Lebenshaltungsaufwand unterscheidet das neue Einkommensteuergesetz schärfer als die früheren Steuervorschriften. Ausdrücklich bestimmt ist, daß zu den nicht absetzbaren Aufwendungen für die Lebensführung auch Ausgaben des Steuerpflichtigen gehören, die seine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs erfolgen. Wie der Reichsfinanzhof nunmehr in einem Urteil vom 8. 4. 36 ausgeführt hat, bezieht sich die neue einschränkende Bestimmung zunächst nicht allgemein auf alle beruflichen Ausgaben im Auftreten nach außen, sondern „nur auf solche Ausgaben, bei denen oft schwer erkennbar ist, inwieweit sie mehr dem Beruf oder mehr der Wahrung der gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen dienen". Es gibt Ausgaben, bei denen solche Zweifel nicht bestehen, die vielmehr dem Steuerpflichtigen nur deshalb entstehen, weil er dazu geschäftlich veranlaßt ist, z. B. Aufwand durch Tagungen, Sitzungen usw. Das Finanzamt kann hier nicht sämtliche Ausgaben in Bausch und Bogen vom Abzuge ausschließen, nur weil die eine oder andere Ausgabengruppe zu den Lebenshaltungskosten zu rechnen ist.

Aber auch Ausgaben durch Bewirtung von Geschäftsfreunden usw. rechnen nach einem weiteren Urteil vom 22. 4. d. J. nicht in allen Fällen zu dem nicht absetzbaren Lebenshaltungsaufwand. Vielmehr kommt es bei derartigen Aufwendungen darauf an, ob lediglich berufliche Interessen aus dem Grund maßgebend sind, weil die Kunden nur einseitig freigehalten werden.

Für alle Fälle ist bemerkenswert, daß der Reichsfinanzhof eine Schätzung sowohl in der Hinsicht für zulässig hält, inwieweit Betriebsausgaben oder Lebenshaltungsaufwand vorliegen, wie auch bezüglich der Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, da ausreichende Belege vielfach nicht vorhanden sind.

Ausgaben bei Tagungen und Besprechungen

Bei der Teilnahme an beruflichen Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen, Besprechungen und dergl. handelt es sich, wie ausgeführt, grundsätzlich um Ausgaben rein beruflicher Art, die als Betriebsausgaben — bei Angestellten als Werbungskosten — vom Einkommen abzugsfähig sind. In Betracht kommen Fahrtkosten, Teilnehmergelder, Trinkgelder sowie Mehraufwand für den Aufenthalt und Verpflegung außer dem Hause. (Verzehrkosten bei Veranstaltungen der Berufsorganisation von Beamten sind jedoch nach der Rechtsprechung nicht absetzbar; RFH VI A 460/34.)

Ausgaben durch Ehrenämter

Zu den abziehbaren Ausgaben gehören auch solche, die Ausfluß eines mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Ehrenamts sind, z. B. der Stellung als Leiter eines beruflichen Verbandes. Soweit Belege für die Ausgaben nicht vorliegen, oder etwa nur Kellnerkassenzettel, die keine dienliche Auskunft geben, muß die Summe der abzugsfähigen Ausgaben in derartigen Fällen geschätzt werden (RFH vom 8. 4. 36 253/36).

Ausgaben durch Besuch von Auftraggebern und dergleichen

Da Betriebsausgaben im allgemeinen nicht vorliegen, wenn irgendwelche gesellschaftlichen Rücksichten mitsprechen, das Gesellschaftliche aber in der Regel eine gewisse Gegenseitigkeit voraussetzt, handelt es sich um rein berufliche, abzugsfähige Ausgaben, wenn Personen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, ganz einseitig freigehalten werden, so z. B. bei der Bewirtung von Gästen im Haushalt und außerhalb des Haushalts, wenn auswärtige Kunden aus beruflichen Gründen freigehalten werden (z. B. auch Aufwand für Fremdenzimmer). Die Aufwendungen jedoch, die der Architekt bei derartigen Gelegenheiten für seine eigene Person oder seine eigenen Angehörigen macht, werden im allgemeinen nicht als Betriebsausgaben angesehen. Ausnahmen hiervon kommen in Betracht, wenn der Steuerpflichtige von den Ausgaben keine Annehmlichkeit hat (z. B. gegebenenfalls beim Besuch von Gastwirten als Kunden).

Bei der Prüfung der Frage, ob es sich um Ausgaben handelt, die „ausschließlich oder fast ausschließlich mit dem Betrieb zusammenhängen", soll nicht kleinlich verfahren werden. Ob und inwieweit derartige Ausgaben im einzelnen Falle vorliegen, läßt sich vielfach nicht leicht feststellen, so daß eine Schätzung erforderlich ist, inwieweit Betriebsausgaben oder Lebenshaltungskosten vorliegen.

Der gleiche Gesichtspunkt, daß gesellschaftliche Rücksichten nicht mitsprechen, sondern Betriebsausgaben vorliegen, wenn Auftraggeber ganz einseitig freigehalten werden, wird auch auf übliche Gelegenheitsgeschenke oder dergl. anzuwenden sein. Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen oder politischen Zwecken sowie Spenden hierfür scheiden jedoch für den Abzug als Betriebsausgaben grundsätzlich aus.

Ausgaben durch Mittagessen außerhalb des Hauses

Die Kosten für Mittagessen und überhaupt für Verpflegung außerhalb des Hauses, — abgesehen von beruflichen Reisen, bei denen die Mehraufwendungen abzugsfähig sind, und sonstigen Fällen, — können nicht in Abzug gebracht werden, wenn das Mittagessen regelmäßig infolge der weiten Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte außer dem Hause eingenommen wird.

Kraftwagenkosten

Die Aufwendungen für den Kraftwagen, der für berufliche Zwecke angeschafft ist, können zunächst insoweit als Betriebsausgaben behandelt werden, als sie verhältnismäßig auf berufliche Fahrten entfallen. Im allgemeinen hat eine Teilung der gesamten Kosten nach Maßgabe der Benutzung für private und berufliche Zwecke zu erfolgen. Erfolgt jedoch eine private Benutzung des Kraftwagens nur ausnahmsweise, so brauchen lediglich die für Brennstoff und ähnliches besonders entfallenden Kosten vom Abzug ausgenommen zu werden (RFH vom 23. 11. 32 St. u. W. 33 Nr. 213).

Zu den privaten Ausgaben gehören die besonderen Ausgaben für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte nicht, wenn der Wagen für berufliche Zwecke gebraucht wird. Handelt es sich dagegen um einen Wagen, der hauptsächlich für private Zwecke angeschafft ist, so können in den Fällen, in denen eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gegeben ist, die besonderen Kosten für Benzin und ähnliches zu den Betriebsausgaben gerechnet werden, die dem Steuerpflichtigen dadurch erwachsen, daß er seinen Kraftwagen für die Fahrten zur Arbeitsstätte benutzt. Sonstige anteilige Unterhaltungskosten sind hier nicht absetzbar (RFH vom 6. 5. 35 St. u. W. Nr. 270).

Der Nachwärmer, ein neuartiger Heißwasserbereiter

Ein neuartiger Heißwasserbereiter in Gestalt des „Nachwärmers" wurde auf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse zum ersten Male der Oeffentlichkeit vorgeführt. Für die Warmwasserversorgung, aber auch für das Gastach und das Baugewerbe dürfte dieser Heißwasserbereiter in Zukunft eine erhöhte Bedeutung gewinnen und damit auch dem Installateurgewerbe zahlreiche zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten bringen.

Bei diesem Nachwärmer handelt es sich im Grunde genommen um einen gasbeheizten Durchlauferhitzer, der, wie ein Druckautomat in dem Augenblick von selbst anspringt, in dem ein von ihm versorgter Zapfstellenhahn geöffnet wird. Neuartig ist an ihm das in der Armatur geordnete Wärmewählerhandrad (Bild 1), mit dem die gewünschte Wasserwärme an einem nach Celsiusgraden geeichten Maßstab eingestellt werden kann. Der Erfolg dieser Einrichtung ist, daß an der Zapfstelle stets Wasser von dem eingestellten Wärmegrade entnommen werden kann, ohne daß Schwankungen im Gas- oder Wasserdruck oder in der Temperatur des dem Nachwärmer zufließenden Wassers darauf einen Einfluß ausüben könnten.

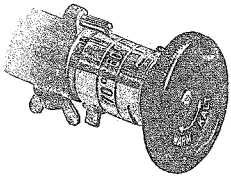

Bild 1: Das Wärmewählerhandrad, an dem die gewünschte Wasserwärme an einem nach Celsiusgraden geeichten Maßstab eingestellt werden kann

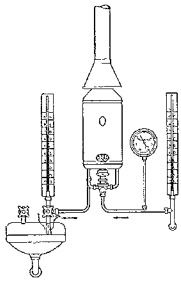

Bild 2: Die Anordnung einer Nachwärmanlage

Die Anordnung der Nachwärmanlage ist auf Bild 2 wiedergegeben. In die Wasserzu- und -fortleitung sind Thermometer eingebaut, die die vom Nachwärmer bewirkte Aufheizung erkennen lassen. Mittels einer Schaltvorrichtung konnte dem Nachwärmer abwechselnd kaltes oder warmes Wasser zugeführt werden. Außerdem wurde der am Druckmesser angezeigte Wasserdruck verändert. Trotzdem zeigte das Auslaufthermometer kaum nennenswerte Temperaturschwankungen, ein Beweis für die vorzügliche Arbeit der Regler. Wurde dem Nachwärmer Wasser von der am Handrade eingestellten Temperatur zugeführt, so stellte er selbsttätig sofort die Heizbrenner ab, da ja ein weiteres Aufheizen nicht notwendig war.

Das umfangreichste Anwendungsgebiet für den Nachwärmer dürfte in Zukunft dort liegen, wo die Temperatur des von einer koksgefeuerten Sammelwarmwasserversorgungsanlage gelieferten Warmwassers den Ansprüchen der Verbraucher nicht genügt. Hier ist es zweckmäßig, einen Nachwärmer als Zusatzgerät einzuschalten. Seine Betriebsweise zeigen die Bilder 3—5.

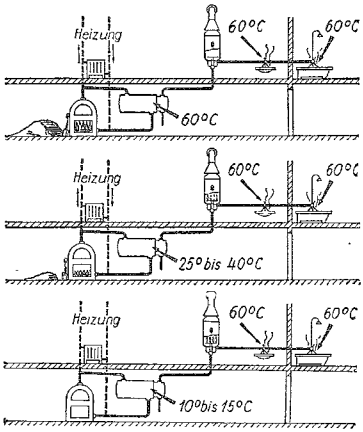

Bilder 3 bis 5: Die Betriebsweise des Nachwärmers als Zusatzgerät zur Erhöhung der Temperatur des aus einer Sammelwarmwasserversorgungsanlage gelieferten Warmwassers
(1 Aufnahme und 4 Zeichnungen von Castner, Berlin — Werkaufnahme und Werkzeichnungen)

Besonders zweckmäßig ist seine Verwendung an Stelle einfacher Druckautomaten dort, wo bei Oberflächenwasserversorgung starke Schwankungen in der Temperatur des Leitungswassers vorkommen. Die sonst notwendigen Nachstellungen der Druckautomaten im Frühjahr und Herbst fallen dann weg, weil der Wärmeregler des Nachwärmers diese Schwankungen selbsttätig ausgleicht.

Auch in Industrie und Gewerbe werden Nachwärmer gute Dienste leisten und zwar vor allem dort, wo für bestimmte Arbeitsvorgänge Wasser von höherer Temperatur gebraucht wird, als sie das von der vorhandenen Warmwasserversorgung gelieferte Wasser gewöhnlich zeigt. Schließlich ist seine Verwendung auch dort zu empfehlen, wo der Warmwasserbereiter mit Abwärme geheizt wird und wo daher bei ungleichmäßigem Anfall dieser Abwärme auch entsprechend starke Schwankungen in der Temperatur des aufgeheizten Wassers ohne seine ausgleichende Wirkung unvermeidlich sind.

Hier sind nur einige Verwendungsmöglichkeiten als Beispiele erwähnt, die sich aber nach den verschiedensten Richtungen erweitern lassen.

F. Castner.

Die Entwicklung des Baukostenindex in Deutschland

Von Dr. Otto Siegel, Aschersleben

Das Statistische Reichsamt hat vor kurzem eine ausführliche Darstellung über die Methoden und die Ergebnisse der Indexberechnung am deutschen Baumarkt herausgegeben, in deren Rahmen die Erfahrungen ihren Niederschlag gefunden haben, die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der seit 1921 erfolgten Bearbeitung der Baustoffpreise und Indexziffern der Baukosten gemacht worden sind. In diesem Zusammenhang soll in erster Linie die Entwicklung der Baukosten in Deutschland zur Behandlung gelangen, wie sie sich auf Grund der jetzt vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Statistischen Reichsamtes ergibt. Die Bautätigkeit in Deutschland lag während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit sehr darnieder und hat erstmals wieder in den Jahren 1927 bis 1930 und dann wieder seit dem Jahre 1933 einen starken Aufschwung genommen. Wenn man von dem Wert der baugewerblichen Produktion im Jahre 1912 in Höhe von 6 Milliarden Mark ausgeht, ergibt sich ein Rückgang in den Jahren 1924 bis 1926 auf 3,44 Milliarden RM, 5,82 Milliarden RM und 5,79 Milliarden RM, in den Jahren 1927 bis 1930 ein Anstieg auf 7,81 Milliarden RM, 8,91 Milliarden RM, 8,90 Milliarden RM, 7,10 Milliarden

RM, in den Jahren 1931 bis 1934 gegenüber dem Jahre 1912 ein weiterer Rückgang auf 4 Milliarden RM, 2,2 Milliarden RM, 3,1 Milliarden RM und rund 5 Milliarden RM. In den Jahren 1927 bis 1930 hat sich namentlich die Wohnungsbautätigkeit stark erhöht. In den Jahren vor dem Kriege war in den Großstädten mit einem jährlichen Reinzugang an Wohnungen von 6,4 auf 1000 der Bevölkerung nach den Angaben für 19 deutsche Großstädte gerechnet worden. In der Nachkriegszeit wurde erst im Jahre 1928 wieder ein Zugang von 6,2 erreicht, der sich in den Jahren 1929 und 1930 auf je 6,7 Wohnungen je 1000 der Bevölkerung erhöhte. Seit dem Jahre 1919 betrug der Reinzugang an Wohnungen 1919 57 000, 1920 103 000, 1921 134 000, 1922 147 000, 1923 118 000, 1924 107 000, 1925 179 000, 1926 206 000, 1927 289 000, 1928 310 000, 1929 318 000, 1930 311 000, 1931 234 000, 1932 141 000, 1933 178 000, 1934 284 000. Trotz der erheblichen Bautätigkeit sind für viele Gebiete Deutschlands, namentlich in den Großstädten, aber auch in verschiedenen ländlichen Notgebieten, noch keine auskömmlichen Wohnverhältnisse geschaffen.

An dieser Stelle soll noch einiges über die Entwicklung der Finanzierung, der Kapitalmarktverhältnisse und der Wohnungsbaufinanzierung im allgemeinen gesagt werden, wie sie sich auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse des Statistischen Reichsamtes ergibt. Die Kapitalmarktverhältnisse waren in den ersten Jahren nach der Inflation infolge des Schwunds der Sparkapitalien in Deutschland sehr beengt, eine Tatsache, die wegen der langfristigen Bindung des Kapitals gerade beim Wohnungsbau die Kosten ungünstig beeinflußte. Es war besonders der Marktzins sehr hoch; in den Jahren 1928 und 1929 war der Zins des Kapitalmarkts um 70 bis 80 vH und der Zins des kurzfristigen Kredits um etwa die Hälfte höher als in der letzten Vorkriegszeit. Daneben waren die Bauarbeiterlöhne fast noch mal so hoch wie in der Vorkriegszeit. Die wenig günstigen Vorbedingungen für eine den Bedürfnissen entsprechende Bautätigkeit lähmten die Privatinitiative und führten zu einem Eingreifen der öffentlichen Hand. Bis zum Jahre 1927 wurden für Wohnungsbauten mehr öffentliche als private Mittel eingesetzt. Im Jahre 1924 beliefen sich die für die langfristige Wohnungsbaufinanzierung eingesetzten Mittel geschätzt auf 1,1 Milliarden RM, 1925 auf 1,55 Milliarden RM, 1926 auf 2,4 Milliarden RM, 1927 auf 2,75 Milliarden RM, 1928 auf 3,35 Milliarden RM, 1929 auf 2,85 Milliarden RM, 1930 auf 2,635 Milliarden RM, 1931 auf 1,35 Milliarden RM, 1932 auf 700 Millionen RM, 1933 auf 800 Millionen RM, 1934 auf 1,2 Milliarden RM. Ein großer Teil dieser Mittel war öffentlicher Natur; mochte es sich hier um Hauszinssteuerhypotheken, Zuschußmittel der Gemeinden (einschließlich staatlicher Mittel für landwirtschaftliche Siedlungsbauten und Landarbeiterwohnungen) und Arbeitgeberdarlehen der öffentlichen Hand (zum Teil aus Reserven und Darlehen finanziert) handeln. Und zwar wurden im Jahre 1924 an öffentlichen Mitteln für die langfristige Wohnungsbaufinanzierung 634 Millionen RM angesetzt, 1925 1032 Millionen RM, 1926 1576 Millionen RM, 1927 1624 Millionen RM, 1928 1330 Millionen RM, 1929 1290 Millionen RM, 1930 1050 Millionen RM, 1931 500 Millionen RM, 1932 150 Millionen RM, 1933 185 Millionen RM, 1934 rund 238 Millionen RM, während an privaten Mitteln (Hypotheken der Kreditinstitute, Bodenkreditinstitute, Sparkassen, öffentliche und private Versicherungen) und aus Privathand sowie Eigenmittel (ohne Zwischenkredite sowie ohne Boden- und Aufschließungskosten) im Jahre 1924 466 Millionen RM eingesetzt wurden, 1925 518 Millionen RM, 1926 824 Millionen RM, 1927 1126 Millionen RM, 1928 2020 Millionen RM, 1929 1560 Millionen RM, 1930 1585 Millionen RM, 1931 850 Millionen RM, 1932 550 Millionen RM, 1933 615 Millionen RM, 1934 rund 963 Millionen RM.

Die Finanzierungsschwierigkeiten führten in Verbindung mit der Steigerung der Bauarbeiterlöhne und mit Nachteilen, die sich aus der öffentlichen Bewirtschaftung ergaben, zu einer starken Erhöhung der Baukosten. Diese erreichten im Jahre 1929 einen Stand, der die Baukosten der Vorkriegszeit um etwa 80 vH überschritt, während die Lebenshaltungskosten in diesem Jahre um rund 55 vH und die Großhandelspreise im ganzen um etwa 40 vH über dem Stand in der letzten Vorkriegszeit lagen. Mit dem Beginn des Konjunkturabschwungs sind auch Bautätigkeit und Baukosten stark zurückgegangen. Der Reinzugang an Wohnungen betrug im Jahre 1932 weniger als die Hälfte des Jahreszugangs in den Jahren der starken Bautätigkeit im Zeitraum 1928 bis 1930. Die Baukosten sind bis zum Frühjahr 1933 um mehr als ein Viertel gesunken. Seit dem Jahre 1933 ist im Zusammenhang mit weitgehenden Erleichterungen und umfassenden Beihilfen seitens der öffentlichen Hand wieder eine Belebung am Baumarkt eingetreten, die in einer höheren Bautätigkeit, aber auch in einer leichten Steigerung der Baukosten kenntlich wurde. Die Bautätigkeit hat in den Jahren 1934 und 1935 noch weiter zugenommen.

Auf Grund seiner Untersuchungen zerlegt das Statistische Reichsamt die Entwicklung der Baukosten seit dem Jahre 1924 in vier Abschnitte; den Verlauf in dem unter den Nachwirkungen der Währungsstabilisierung stehenden Jahre 1924, die Entwicklung in der kurzen Konjunkturphase der Jahre 1925 und 1926, den konjunkturellen Aufschwung mit dem darauf folgenden Rückschlag von 1927 bis Anfang 1933 und schließlich die Zeit der wirtschaftlichen Erholung seit 1933. Das Jahr 1924 ist durch eine zum Teil verhältnismäßig niedrige Kostenlage gekennzeichnet, die in besonderem Maße durch die Kapitalknappheit als Folge der Währungsstabilisierung verursacht war. Dazu kam, daß die — überwiegend inländisch bestimmten — Preise der Baustoffe in der Inflationszeit im Verhältnis zu den Preisen der anderen Waren zum Teil zurückgeblieben und zu einem verhältnismäßig niedrigen Goldpreis stabilisiert worden waren. Dies gilt auch für die Bauarbeiterlöhne, die zu Beginn des Jahres 1924 durchweg und zum Teil sehr erheblich unter dem Vorkriegsstand lagen. Der Tendenz der Preise, sich dem allgemeinen internationalen Preisstand anzupassen, wurde durch die Krediteinschränkung, die von der Reichsbank zum Schutz der Währung vorgenommen wurde, entgegengewirkt, bis das Einströmen ausländischer Kredite eine Erleichterung der gespannten Kapitalmarktlage brachte. Die Löhne hatten im Sommer 1924 den Vorkriegsstand erreicht und in den Großstädten vielfach bereits überschritten. In den nächsten Zeitabschnitten schlossen sich die Baustoffpreise dem Auf und Ab der allgemeinen Preisbewegung, wie sie durch die Indexziffer der Großhandelspreise dargestellt wird, an. Im großen Zuge betrachtet, hoben sie sich aber bis zum Jahre 1929 über das allgemeine Niveau hinaus und fielen dann wieder stark ab. Die Bauarbeiterlöhne waren bis zum Jahre 1929 in einem nahezu ununterbrochenen Ansteigen begriffen. Sie behaupteten ihren Stand auch noch in der Bauperiode 1930, während die Baustoffpreise ihren Höhepunkt zu dieser Zeit bereits überschritten hatten. Während der Verschlechterung der Wirtschaftslage im Jahre 1926 wurden die Baukosten vorübergehend um 10 vH herabgedrückt. In der darauf folgenden allmählichen Wiederbelebung der Wirtschaft erreichten sie 1929 parallel mit der Entwicklungslinie des Wohnungsbaus den Höhepunkt. Seit dem Konjunkturabschwung Ende 1929 gingen die Baukosten bis zum Frühjahr 1933 fast ununterbrochen zurück. Bei dem hohen Anteil der Löhne an den Baukosten wirkten sich namentlich die Herabsetzungen der Tariflöhne, die meist im Frühjahr erfolgten, in einem jeweils verstärkten Rückgang der Gesamtkosten aus. Unter den Baustoffen hatte das Bauholz, das von 1926 auf 1927 gesteigerter Nachfrage begegnete und im Preis stark anzog, infolge großer Anfuhren bereits seit Herbst 1927 eine rückläufige Preistendenz. Auch die Preissenkungsmaßnahmen der Reichsregierung im Rahmen der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 haben die Baukosten sichtbar beeinflußt. Die Preise mußten um 10 vH — vom Preisstand am 30. Juni 1931 aus gerechnet — gesenkt werden. Durch diese Bestimmung wurden namentlich die Preise für Zement, Kalk, Eisen, Glas, Dachpappe, teilweise auch regional gebundene Preise für Mauersteine, Dachziegel und anderes betroffen. Auch die Preise für handwerkliche Arbeiten mußten, soweit sie als gebunden anzusprechen waren, ermäßigt werden. Teilweise wurden sie nach Einzelverhandlungen zwischen den Behörden und Berufsvertretungen herabgesetzt. Der Rückgang der Baukosten wurde vorübergehend durch die außerordentliche Verteuerung der Baugelder in der Bankenkrise vom Sommer 1931 aufgehalten. Die Kosten für kurzfristige Kredite stiegen von 8—10 vH jährlich (im Mai) auf etwa 16—18 vH (im August). Der gleichzeitig zum Teil anhaltende Rückgang der Preise war meist nicht stark genug, um ein Ansteigen der gesamten Baukosten zu verhindern. Die Kreditkosten blieben noch von September bis November 1931 auf dem verhältnismäßig hohen Stand von 13—15 vH und erreichten unter allmählichem Absinken erst zu Beginn der Bauperiode 1932 wieder den Stand vom Frühjahr 1931.

Nach den besonders einschneidenden Lohnsenkungen vom Frühjahr 1932 stellte sich die Indexziffer der Baukosten auf durchschnittlich 75 vH des Standes von 1928/30. Von da ab vollzog sich der Abstieg langsamer. Im Herbst und gegen Ende des Jahres 1932 waren zum

Teil bereits Preiserhöhungen festzustellen. So stiegen die Preise für Holz infolge von Zollerhöhungen fast durchweg an. Auch Mauersteine und andere Baustoffe wurden, soweit sie im Preis besonders stark gefallen waren, in verschiedenen Gebieten wieder etwas teurer. Ferner waren bei einzelnen handwerklichen Arbeiten, z. B. bei den Malerarbeiten, bei Verglasungs- und Ausstattungsarbeiten, teilweise Preiserhöhungen zu verzeichnen. Die Kosten des Anstrichs wurden durch eine beträchtliche Steigerung der Weltmarktpreise für Leinöl, die Kosten für Verglasung durch die Neueinteilung der Glassorten, die zum Teil eine Preiserhöhung bedeutete, beeinflußt. Die Preiserhöhung wirkte sich auch bereits in den Indexziffern der meisten Stoffe aus; in anderen Fällen wurden sie durch weitere Preisrückgänge bei anderen Kostenfaktoren ausgeglichen. Zum Frühjahr 1933 wurden in der Mehrzahl der Städte die Tariflöhne erneut, wenn auch nicht mehr sehr erheblich, herabgesetzt. Anfang 1933 lag die Indexziffer der Baukosten um etwa 30 vH unter dem Höchststand in der Nachkriegszeit, der im Jahre 1929 erreicht worden war. Der Rückgang hatte sich in den meisten Städten ziemlich gleichmäßig entwickelt; die Spanne zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Index betrug Anfang 1933 etwa 10 vH. Die Indexziffer verzeichnete im April 1933 mit 71,4 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1928/30 = 100 ihren tiefsten Stand. Seitdem ist sie mit der Zunahme der Baufätigkeit, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Mittel und der fortschreitenden wirtschaftlichen Belebung eingetreten ist, wieder etwas gestiegen. Sie erreichte mit Abschluß der Bauperiode 1935 einen Stand von 75 und liegt damit um 5 vH höher als im April 1933. Verhältnismäßig gering war die Steigerung der Baukosten in Süddeutschland und in Teilen von Nordwestdeutschland, stärker in Ostdeutschland und im rheinischen Industriegebiet, wo freilich die Kosten zuvor auch vielfach besonders gesunken waren. Im Laufe des Jahres 1933 ist es in verschiedenen Industrien zur Gründung oder zur Festigung von Verbänden und Konventionen gekommen, die teilweise mit einer Preisheraufsetzung verbunden waren. Die verbandliche Preisregelung, die in der Bauwirtschaft schon immer von großer Bedeutung war, hat im Jahre 1933 weitere Fortschritte gemacht. Die Preisbindungen beschränken sich indes meist auf einzelne Gebiete des Reiches. Diesen Bestrebungen zur Preiserhöhung, die zum Teil von den Verbänden ausgingen, hauptsächlich aber auf der durch die öffentlichen Vergebungen geschaffenen günstigen Baukonjunktur beruhen, trat der Staat in der folgenden Zeit indes durch Maßnahmen entgegen, die auf eine Stabilisierung des Preises und Kostenniveaus am Baumarkt gerichtet waren. Es wurde im Jahre 1933 eine verschärfte Preiskontrolle durchgeführt, um die nach gesamter wirtschaftlicher Planung eingesetzten Mittel ihrem Zweck voll nutzbar machen zu können. Insbesondere wurden der starken Aufwärtsbewegung der Preise für Bauholz Grenzen gesetzt.

Die Entwicklung der Indexziffern der Baukosten — es handelt sich hier um die Durchschnittsindexziffer für 15 Großstädte nach dem Bauaufwand für ein städtisches Reihenhaus von 1865 cbm umbauten Raumes mit sechs Wohnungen von je 2½ Zimmern — nach der neuen Berechnung des Statistischen Reichsamtes ergibt für den Jahresdurchschnitt der Jahre 1924 bis 1935 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1928 bis 1930 = 100 folgendes Bild: Für den Jahresdurchschnitt 1924 79,5; 1925 97,8; 1926 94,9; 1927 96,1; 1928 100,3; 1929 101,9; 1930 97,8; 1931 89,2; 1932 75,6; 1933 72,1; 1934 75,3; 1935 75,4. Die Indexziffer der Großhandelspreise und die Entwicklung der Baustoffpreise im Jahresdurchschnitt 1924 bis 1934 bzw. im Oktober 1935 bei einer Verhältniszahl von 100 für den Jahresdurchschnitt 1913 ergibt folgendes Bild: Im Jahresdurchschnitt 1924 belief sich die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise auf 137,3; 1925 auf 141,8; 1926 auf 134,4; 1927 auf 137,6; 1928 auf 140; 1929 auf 137,2; 1930 auf 124,6; 1931 auf 110,9; 1932 auf 96,5; 1933 auf 93,3; 1934 auf 98,4; Oktober 1935 auf 102,8. In den gleichen Jahren belief sich die Indexziffer der industriellen Rohstoffe und Halbwaren 1913 = 100 im Jahresdurchschnitt 1924 auf 142; 1925 auf 141; 1926 auf 129,7; 1927 auf 131,9; 1928 auf 134,1; 1929 auf 131,9; 1930 auf 120,1; 1931 auf 102,6; 1932 auf 88,7; 1933 auf 88,4; 1934 auf 91,3; Oktober 1935 auf 92,5. Die Entwicklung der Baustoffpreise gegenüber dem Jahresdurchschnitt (1913 = 100) ergibt für den Jahresdurchschnitt 1924 bis 1934 bzw. Oktober 1935 folgendes Bild: Durchschnitt 1924 143,7; 1925 153; 1926 144,6; 1927 158; 1928 159,1; 1929 158,9; 1930 148,8; 1931 125,2; 1932 108,3; 1933 104,1; 1934 110,5; Oktober 1935 110,8. Die Baustoffe sind berechnet im Rahmen der Indexziffer der Großhandelspreise. In ihr sind die einzelnen Baustoffe nach dem volkswirtschaftlichen Gesamtverbrauch (Wohnungsbau, öffentlicher und gewerblicher Bau, Straßenbau, Tiefbau) gewogen. Die Wägung ist hier eine etwas andere als in der nur für den Wohnungsbau berechneten Indexziffer der Baukosten.

Erlasse und Verordnungen

Schaffung von Altersheimen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
IV a 2 Nr. 4733/36. Berlin, den 13. Juli 1936.

Erfahrungsgemäß wohnen noch viele Einzelpersonen und ältere kinderlose Ehepaare in verhältnismäßig geräumigen Altwohnungen, während eine große Zahl kinderreicher Familien in kleinen Notwohnungen und dergl. untergebracht sind. Zur Bekämpfung des Wohnungsmangels würde es erheblich beitragen, wenn die Altwohnungen freigemacht werden könnten, die jetzt noch von dem erstgenannten Personenkreis bewohnt werden. Voraussetzung hierfür ist aber die Schaffung billiger, den besonderen Bedürfnissen angepaßter Unterkunftsmöglichkeiten für die bisherigen Bewohner. Hierfür halte ich den Bau von Altersheimen für die zweckmäßigste Lösung, und zwar um so mehr, als der Anteil der älteren Personen an der Gesamtbevölkerung in stetem Wachstum begriffen ist. Solche Heime würden für ältere alleinstehende Personen oder kinderlose Ehepaare ohne Zweifel einen Anreiz bieten, ihre Altwohnungen freiwillig aufzugeben. Die Freimachung derartiger Wohnungen würde dadurch wesentlich erleichtert werden und könnte sich ohne Härte und ohne Druck, der unbedingt vermieden werden muß, vollziehen.

Die Errichtung und Unterhaltung von Altersheimen ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der freien Wohlfahrtspflege. Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat daher in seinem Erlaß vom 14. Mai 1936 — V a I 153 III/36 — veröffentlicht im RMBliV. Nr. 23 — den Gemeinden mit größerer Wohnungsnot empfohlen, die Möglichkeit der Errichtung von Altersheimen zu prüfen. Ich bin in Würdigung der dabei mit im Vordergrund stehenden wohnungspolitischen Gesichtspunkte damit einverstanden, daß der Bau von Altersheimen, wie der Herr Reichs- und Preuß. Minister des Innern bereits in seinem Erlaß angedeutet hat, sowohl aus den für den Kleinwohnungsbau zur Verfügung stehenden Mitteln — Mitteln für Volkswohnungen und Rückflüssen aus Hauszinssteuerhypotheken — als auch in geeigneten Fällen durch die Uebernahme von Reichsbürgschaften für nachstellige Hypotheken gefördert wird, weil, wie mir berichtet worden ist, der Bau von Altersheimen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder die freie Wohlfahrtspflege bisher häufig aus finanziellen Gründen gescheitert ist.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

A. Hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus den Mitteln für Volkswohnungen und aus den Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken verweise ich auf meine hierüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen, die sinngemäß anzuwenden sind. Es kommen in Frage:

a) Volkswohnungen:
Die Erlasse vom
27. Juli 1935 — S 10 Nr. 6842/35 —
6. August 1935 — S 10 Nr. 7015 a I —
16. Dezember 1935 — IV 10 Nr. 7015 — 33 —
28. Januar 1936 — IV 11 Nr. 7015 — 54 —.

b) Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken:
Die Erlasse vom
18. Februar 1936 — IV a 2 Nr. 7100/144 —
18. Mai 1936 — IV a 2 Nr. 7100/145.

Es können aus den zu a und b genannten Mitteln Baudarlehen bis zu 1000 RM je Wohnung in Altersheimen bewilligt werden, jedoch nur für so viel Wohnungen, als Altwohnungen freigegeben werden. Ich setze hierbei voraus, daß die Höhe der Darlehen so gering gehalten wird, wie es im Einzelfall irgend möglich ist, also in der Regel wesentlich unter diesem Höchstsatz liegt, weil mit den knappen Mitteln eine möglichst große Wirkung am Wohnungsmarkt erzielt werden muß. Eine Erhöhung der Darlehen über 1000 RM, wie dies nach den allgemeinen Bestimmungen in Ausnahmefällen (namentlich bei Bauvorhaben für kinderreiche Familien oder für Schwerkriegsbeschädigte) vorgesehen ist, kommt bei der Förderung von Altersheimen nicht in Betracht. Grundsätzlich dürfen nur Neubauten von Altersheimen gefördert werden. Ausnahmsweise dürfen auch An- oder Umbauten gefördert werden, wenn hierdurch völlig neuer Wohnraum geschaffen wird und im übrigen die für Neubauten von Altersheimen geforderten Voraussetzungen vorliegen. Umbauten, die lediglich eine zweckmäßigere Einteilung der Räume des bereits bestehenden Gebäudes und dergl. bezwecken, dürfen nicht gefördert werden.

B. Für die Uebernahme der Reichsbürgschaft gelten die Reichsbürgschaftsbestimmungen für den Kleinwohnungsbau vom 28. Februar 1934 und die hierzu ergangenen Erlasse. Bei der Inanspruchnahme der Reichsbürgschaft sehe ich aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Voraussetzung ab, daß eine entsprechende Zahl von Altwohnungen zur Verfügung zu stellen ist. Es können geeignete Anträge unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Reichsbürgschaftsausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden, dessen Entscheidung im übrigen hierdurch nicht vorgegriffen werden soll.

Ich will vorerst davon absehen, Bestimmungen darüber zu erlassen, wie die Altersheime im einzelnen beschaffen sein sollen, da die Verhältnisse sehr verschieden liegen und zunächst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Ich ersuche, mir zum 1. November d. J. unter gleichzeitiger Angabe der gemachten Erfahrungen, zu berichten, ob von den durch diesen Erlaß gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist. Fehlanzeige ist erforderlich.

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, mir bis zum 1. November 1936 mitzuteilen, ob und in welchem Ausmaße Altersheime errichtet worden sind. Für gleichzeitige Angabe der etwa hierbei gesammelten Erfahrungen wäre ich dankbar.

In Vertretung des Staatssekretärs: Reitig.

Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Reichsgesetzblatt I, S. 563, vom 16. Juli 1936)

„§ 1. Wer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst erlangen will, bedarf einer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung und muß sich zwei Prüfungen unterziehen, von denen er die erste (Diplom-Prüfung) an einer reichsdeutschen Hochschule, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor einer Reichsprüfungsstelle ablegt. Zum Vorbereitungsdienst werden nur Diplom-Ingenieure deutschen und artverwandten Blutes zugelassen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.

§ 2. Die obersten Reichsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für ihren Verwaltungsbereich Art und Dauer der Ausbildung in der Praxis und an der Hochschule, regeln die erste Prüfung und setzen die Bedingungen fest, unter welchen der Anwärter im Vorbereitungsdienst arbeitet.

Die obersten Reichsbehörden bestimmen die Reichsprüfungsstelle, vor der die Staatsprüfung für die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst für die technischen Fachgebiete ihres Verwaltungsbereichs abzulegen ist. Sie regeln die Zusammensetzung der Prüfungsstelle sowie den Gang und das Verfahren der Prüfung.

§ 3. Die Anwärter werden bei Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbaureferendar" ernannt, wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnbaureferendar", „Postreferendar" u. a., bedingt. Wer auf Grund der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessor" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

Diejenigen Bauassessoren, die von einer Reichs- oder Staatsverwaltung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen werden, erhalten die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor", wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnassessor", „Postassessor", bedingt.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Reichsbehörden erlassen."

Begründung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936*)

„Das Gesetz betreffend Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst soll die Grundlage für die Vereinheitlichung des Ausbildungs- und Prüfungswesens für den Nachwuchs der höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten innerhalb der Reichsgrenzen bilden.

Das Ausbildungs- und Prüfungswesen ist zur Zeit noch den Ländern überlassen. Die einschlägigen Bestimmungen und Grundsätze weichen vielfach voneinander ab. Die Verschiedenheit in der Berufsausbildung hat sich namentlich bei solchen Verwaltungen, die sich über das ganze Reich erstrecken, wie bei der Reichswasserstraßenverwaltung und der Reichsbahn, schon seit längerer Zeit stark fühlbar gemacht und auch die Freizügigkeit der Beamten unterbunden, da die Beamten nur in den Ländern Verwendung finden konnten, in denen sie ihre Ausbildung genossen und die Prüfung bestanden haben.

Die Fassung des Gesetzes bietet jeder obersten Reichsbehörde die Möglichkeit, das Ausbildungs- und Prüfungswesen für die in ihr Aufgabengebiet gehörigen höheren bautechnischen Verwaltungszweige nach deren besonderen Bedürfnissen zu regeln. Der Begriff „bautechnisch" umfaßt das Hoch-, Wasser- und Kultur-, Straßen-, Eisenbahn-, Maschinen- und städtische Tiefbauwesen sowie die Heerestechnik und das Fernmeldewesen. Aus den Bauassessoren, die auf Grund des Gesetzes die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten zuerkannt erhalten haben, können auch die Kommunalverwaltungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die von ihnen benötigten Beamten entnehmen.

Die im § 3 enthaltene Regelung der Berufsbezeichnung und der Beamteneigenschaft des im Vorbereitungsdienst befindlichen Nachwuchses ist den für die Assessoren des Justizwesens bestehenden Bestimmungen angeglichen."

*) Vgl. Nr. 28 unserer Zeitung vom 9. Juli 1936, S. 275.

Erste Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936*)

„Auf Grund des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 563) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

Für die Fachrichtungen Hochbau, Wohnungswesen, Siedlungswesen, Städtebau, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau (außer Reichspost) und Heerestechnik wird am 1. Oktober 1936 ein „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" mit dem Sitz in Berlin errichtet.

Auch nach Bildung des Reichsprüfungsamts führen die Länderprüfungsstellen die Prüfung derjenigen Regierungsbaureferendare, die sich bis zum 30. September 1936 zur Prüfung gemeldet haben, zu Ende.

Artikel 2.

Die Aufsicht über das Reichsprüfungsamt übt der Reichsverkehrsminister aus. Er erläßt im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen obersten Reichsbehörden die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung in den verschiedenen Berufszweigen sowie die Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt und regelt den Gang der Prüfungen.

Artikel 3.

Die zur Zeit im Vorbereitungsdienst befindlichen Diplom-Ingenieure erhalten, soweit sie bereits in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen sind, mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Regierungsbaureferendar", „Reichsbahnbaureferendar" oder dergl. Ebenso erhalten die bei einer Reichs- oder Staatsverwaltung bereits im Beamtenverhältnis befindlichen Regierungsbaumeister mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor", sofern die oberste Reichsbehörde nicht eine andere Bezeichnung festgesetzt hat. Regierungsbaumeister, die sich nicht in einer beamteten Stellung befinden, sowie Regierungsbaumeister a. D. können sich unter Beibehaltung ihrer bisherigen Berufsbezeichnung fortan als „Bauassessor" bezeichnen."

*) Vgl. Nr. 31 unserer Ztg. vom 30. Juli 1936, S. 304.

Vollzug des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
IV c 6 Nr. 1041/42. Berlin, den 10. Juli 1936.

I. In Abschnitt II meines Runderlasses vom 30. Januar 1935 — S 4 Nr. 8645/34 — habe ich darauf hingewiesen, daß der vorläufige Einspruch ausnahmsweise auch vorsorglich erhoben werden kann, wenn die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der vierzehntägigen Frist beschafft werden können. Nach § 4 Satz 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I, S. 582 — ist auch in solchen Fällen die endgültige Entscheidung über den Einspruch mir vorbehalten. Um jedoch rein formale Entscheidungen zu vermeiden, ermächtige ich die Einspruchsbehörden hiermit allgemein zur Zurücknahme eines vorsorglich erhobenen vorläufigen Einspruchs in meinem Namen, sofern nach Vervollständigung der Unterlagen oder Klarstellung von Zweifelsfragen zu Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme kein Anlaß mehr besteht. Unter dieser Voraussetzung kommt die Bestimmung des vorgenannten Runderlasses über die Weiterleitung der Anzeige an mich (Abschnitt II Satz 2) in Wegfall.

Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die vorstehend geschaffene Erleichterung nicht dazu führen darf, daß vom vorsorglichen Einspruch mehr als unvermeidbar Gebrauch gemacht wird. Im Regelfall muß die Einspruchsbehörde in der Lage sein, innerhalb der vierzehntägigen Frist die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und sich schlüssig zu werden, ob vorläufiger Einspruch erhoben werden muß. Der vorsorgliche Einspruch darf auch weiterhin nur die Ausnahme bilden.

II. Nach Abschnitt III Ziffer 3 meines vorerwähnten Runderlasses vom 30. Januar 1935 sind bei der Erstattung von Anzeigen nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 als für die Beurteilung der Maßnahme erforderliche Unterlagen im allgemeinen ein Ortsplan, ein Siedlungs- oder Bebauungsplan sowie Bauzeichnungen (gegebenenfalls in Skizzenform) einzufordern. In Abänderung dieser Bestimmung ersuche ich, bei Anzeigen über die Errichtung oder wesentliche Erweiterung gewerblicher Haupt-, Neben- oder Zweigbetriebe (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934) sich künftighin im allgemeinen mit der Vorlage eines Ortsplanes, in dem die Lage des Betriebes kenntlich zu machen ist, zu begnügen.

Im Auftrag: Schmitt.

Frachtermäßigung für die Beförderung von Baustoffen für die Kleinsiedlung

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
IV a 4 Nr. 18—8/36. Berlin, den 17. Juli 1936.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn hat sich in verständnisvoller Würdigung der außerordentlichen staatspolitischen Bedeutung der Kleinsiedlung in entgegenkommender Weise bereit erklärt, die für die Beförderung von Baustoffen für Zwecke der Kleinsiedlung bis 31. Juli 1936 zugestandene Frachtermäßigung von 20 vH in jederzeit widerruflicher Weise, zunächst bis zum 31. Juli 1937, weiter zu gewähren.

Die neuen ab 1. August 1936 geltenden Bestimmungen über die Gewährung einer Frachtermäßigung sind in der Anlage zum Tarif- und Verkehrsanzeiger I 1936 zu 2534/68 vom 16. Juli 1936 abgedruckt. Abdrucke der Bestimmungen sind erhältlich bei der Reichsbahnauskunftei für den Güterverkehr in Berlin W 9, Potsdamer Straße 124.

Die Frachtermäßigung von 20 vH wird bei Aufgabe in Wagenladungen für die Beförderung aller Güter, die unmittelbar als Baustoffe für Arbeiten zum Zwecke der Kleinsiedlung verwendet werden, gewährt. Voraussetzung ist, daß für die Kleinsiedlung ein Darlehen aus Mitteln des Reichs oder eines Landes bewilligt ist und daß das Siedlungsvorhaben nach meinen Bestimmungen vom 21. April 1936 — IVa 4 Nr. 11—110/36 — (bei Ablösungsfällen) in Verbindung mit dem Ablösungserlaß vom 12. Februar 1935 — S 8 Nr. 11—293/35 Abschn. II — und Ergänzungsbestimmungen durchgeführt wird.

Ich gebe das hiermit bekannt und bitte, die Siedlungsträger hiervon noch vor dem 31. Juli 1936 in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag: Dr. Schmidt.

Fünfzehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 18. Juli 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 659) werden erklärt:

I. Aus dem Regierungsbezirk Westpreußen, und zwar aus dem Landkreise Stuhm die Gemeinden Ankemitt, Barlewitz, Braunswalde, Stadt Christburg, Grünhagen, Konradswalde, Menthen, Morainen, Neuhöferfelde, Stadt Stuhm, Waplitz.

II. Aus dem Regierungsbezirk Köslin, und zwar aus dem Kreise Belgard die Stadt Bad Polzin.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1936.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung des Staatssekretärs: Reffig.

Wettbewerbe

Berlin. Kunstwettbewerb der XI. Olympischen Spiele 1936. Am 31. Juli wurde in der Halle VI des Ausstellungsgeländes am Kaiserdamm in Berlin feierlich die Olympische Kunstausstellung, der Kunstwettbewerb der XI. Olympischen Spiele Berlin 1936 durch Reichsminister Dr. Goebbels eröffnet. An diesen Wettbewerben der Kunst beteiligten sich Architekten, Bildhauer, Maler und Graphiker aus 23 Nationen mit rund 900 Werken. Auf den Gebieten der Baukunst und der Bildhauerkunst wurden folgende Sieger verkündet:

Baukunst: a) Städtebauliche Entwürfe: Goldene Medaille: Deutschland: Werner March (Reichssportfeld); Silberne Medaille: Ver. Staaten von Nordamerika: für Charles Downing Lay (Marinepark, Brooklyn); Bronzene Medaille: Deutschland für Theo Nußbaum (Stadtplan Köln: Sportfeld im Stadtgebiet).
b) Architektonische Entwürfe: Goldene Medaille: Oesterreich für Hermann Kutschera (Ski-Stadion); Silberne Medaille: Deutschland für Werner March (Reichssportfeld); Bronzene Medaille: Oesterreich für Hermann Stiegholzer und Herbert Kastinger (Kampfstätte für Auto-, Rad- und Pferdesport in Wien).

Bildhauerkunst: a) Rundplastiken: Goldene Medaille: Italien für Farpi Vignoli (Sulky-Führer); Silberne Medaille: Deutschland für Arno Breker (Zehnkämpfer); Bronzene Medaille: Schweden für Stig Blomberg (Ringende Knaben).
b) Reliefs: Goldene Medaille: Deutschland für Emil Sutor (Hürdenläufer); Silberne Medaille: Polen für Josef Klukowski (Ball); Bronzene Medaille: fällt aus.
c) Plaketten: Goldene Medaille: fällt aus; Silberne Medaille: Italien für Luciano Mercante (Medaillen); Bronzene Medaille: Belgien für Josue Dupon (Hindernis, Doppelsprung, Achtung Teddy!, Liebkosung, Vor dem Hindernis, Pokalsieger).

Oppeln OS. Neubau einer landwirtschaftlichen Schule. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau einer landwirtschaftlichen Schule in Oppeln schreibt die Oppelner Kreisverwaltung einen Wettbewerb unter den im Stadt- und Landkreis Oppeln ansässigen Architekten aus, die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind. Die Wettbewerbsunterlagen können vom 4. August ab vom Kreisbauamt Oppeln bezogen werden. Letzter Einsendetermin ist der 31. August 1936.

Buchbesprechungen

Der Hochbau. Ein Lehrbuch und Nachschlagewerk für Studium und Praxis, mit besonderer Behandlung neuzeitlicher Bauarten, handwerklicher Arbeitsweisen, kaufmännischer Betriebsführung, Bauwirtschaft und Rechtsfragen für den Hochbau. Unter Mitarbeit namhafter Fachleute herausgegeben und bearbeitet von Professor Dr.-Ing. H. Ebinghaus, Berlin. 1936. Hauptbuch: 1055 Seiten Text, in einer Größe von 18,5×26 cm, mit 942 Abbildungen und zwei Zeichnungen (Plan eines Siedlungshauses und mehrfarbiger Installationsplan). Taschenbuch: 205 Seiten Text, in einer Größe von 13×22 cm, mit Formeln und Tabellen für den Hochbau. Heinrich Killinger, Verlagsgesellschaft m. b. H., Nordhausen am Harz. Preis des vollständigen Werkes, in Ganzleinen gebunden, 33 RM.

Professor Dr.-Ing. Ebinghaus hat unter Mitarbeit namhafter Fachleute ein Werk geschaffen, das sowohl für den Bauplaner und seine Mitarbeiter, als auch für den Handwerksmeister und für dessen Techniker, wie überhaupt für alle werktätigen Fachleute wegen seines umfassenden Inhaltes und seiner Vielseitigkeit von großer Bedeutung ist. Es ist ein Werk für Selbststudium und ein wertvoller Ratgeber für Hoch- und Fachschulstudenten sowie ein übersichtliches Nachschlagebuch für die Praxis. Das Buch erstrebt, Bauplaner und werktätige Praktiker zu schulen, um das gegenseitige Verstehen bei gemeinsamer Arbeit am gleichen Bauwerk zu erleichtern. Theorie und Praxis fanden gleiche Berücksichtigung. Die geschichtliche Wandlung und die nun geltenden Standes- und beruflichen Organisationsbestimmungen behandeln die Abschnitte „Baupolitik und Bauwirtschaft" und „Rechtsfragen für den Hochbau". Der technische Inhalt des Werkes wurde so weit als möglich nach Gewerbezweigen, darüber hinaus aber noch nach Fachgebieten wie Baukunde, kaufmännische Betriebsführung usw. geordnet. Die einschlägigen Maschinen werden gemeinsam besprochen und den Werkstoffen selbst ist eine besondere Stellung innerhalb des Buches eingeräumt. Die neuesten Erlasse, Bestimmungen und Verordnungen und die neuesten DIN-Blätter fanden bereits Berücksichtigung; Vor- und Nachteile neuer Sonderbauarten werden kritisch besprochen. Hinweise auf ergänzendes Schrifttum sind am Ende eines jeden Abschnittes vorhanden. Es ist zu hoffen, daß das Werk in Fachkreisen größte Verbreitung findet.

Das Eigenheim. Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern, Wochenendhäusern, deren Anlage und Einrichtung, Finanzierung und Rechtsfragen. Unter Mitarbeit von Stadtbaurat a. D. Wilhelm Fauth, Reichsheimstättenamt, Oberbaurat Dr. Johannes Grobler, Architekt Dipl.-Ing. Franz Ludwig Kurowski, Dipl.-Volkswirt Dr. J. Wagenbach. 1936. 192 Seiten, 16,5×25 cm groß, mit 303 Abbildungen. Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, Potsdamer Straße 88. Preis: Ganzleinen 9,50 RM.

Man kann das vorliegende Werk als praktisches Handbuch für Siedler und Eigenheimer ansprechen. Es wendet sich besonders an solche Baulustige, die das in Aussicht genommene Bauvorhaben möglichst sparsam durchführen müssen. Eine Reihe berufener Fachleute behandelt in dem Werk in anschaulicher Weise alle Aufgaben, die an den künftigen Siedler oder Eigenheimer herantreten, und zwar den Erwerb des Grundstückes, die Frage der Geldbeschaffung und den Hausbau selbst. Die 303 Abbildungen, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Zeichnungen von Einzelheiten, Fotos von Bauwerken, Innenräumen und Ausstattungsgegenständen zeigen alles, was der Baulustige braucht. Ferner bietet das Werk einen ausführlichen Ueberblick über die einschlägigen Rechtsverhältnisse, weist auf bauliche Erleichterungen hin und gibt Hinweise für die Instandhaltung des Hauses. Das Buch ist nicht nur Baulustigen zu empfehlen, sondern auch jungen Bautechnikern.

Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1936. Einzelheiten über ihren erfolgreichen Verlauf, — Grundsätzliches über die Bedeutung der Reichsmesse. Herausgegeben vom Werberat der deutschen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Leipziger Meßamt 1936. 54 Seiten, im Format DIN A 4 (21×29,7 cm) mit zahlreichen statistischen Zeichnungen; kartoniert. Zu erhalten vom Leipziger Meßamt, Leipzig C 1, Markt 4.

Der Bericht über das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1936, den der Werberat der deutschen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Leipziger Meßamt herausgegeben hat, enthält interessante Einzelheiten über den erfolgreichen Verlauf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse und Grundsätzliches über die Bedeutung der Reichsmesse. Die letzte Leipziger Frühjahrsmesse war wieder ein ausgezeichnetes Mittel zur Steigerung der deutschen Ausfuhr und zur Belebung des Absatzes von Verbrauchs- und Produktionsgütern auf dem Inlandsmarkt. Die Einkäuferzahl aus dem Auslande und die Ausfuhrumsätze haben sich trotz Verschärfung der Handelshindernisse wesentlich erhöht, wodurch die Fähigkeit der Leipziger Messe erneut bewiesen ist, Schwierigkeiten internationalen Güteraustausches zu überwinden. Das vorliegende, in fünf Abschnitte geteilte Heft behandelt nach Grundsätzlichem über die Bedeutung der Reichsmesse in den einzelnen Kapiteln die Leipziger Frühjahrsmesse 1936 — die erfolgreichste Messe seit Jahren, die Erteilung der Note „sehr gut" für das Inlandsgeschäft, dann den großen Ausfuhrerfolg der Messe, die Besonderheiten in den einzelnen Gruppen — Erfahrungen des In- und Auslandsgeschäftes und besondere Auswirkungen der Messe. Das Vorwort schrieb der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft.

Fragekasten

Frage Nr. 82. (Feuersicherheit von Schindeldächern.)

Welche Mittel gibt es, um Dachschindeln vor dem Verlegen gegen Feuer so zu imprägnieren, daß die Baupolizei sie als gleichwertig mit harten Dächern betrachtet? E. H., Sch.

Frage Nr. 83. (Höherführung eines Schornsteins.)

Mein Nachbar hat sein altes Haus im Jahre 1928 abgerissen und neu aufgebaut. Bei meinem Hause befindet sich im Hofe ein Anbau, der unten ein Lager und im ersten Stock eine Speisekammer und ein Badezimmer enthält. Der Anbau ist durch eine Mauer vom Nachbarhofe getrennt. Bei dem Aufbau seines Neubaues hat der Nachbar auch die Grenzmauer erhöht, weil er dahinter eine Küche einrichtete. Durch die Erhöhung der Grenzmauer liegt der Schornstein meines Anbaues, welcher vor dem Neubau über die Nachbarmauer ragte, jetzt etwa zwei Meter tiefer als die erhöhte Mauer. So lange ich im Badezimmer einen Gasbadeofen benutzte, habe ich Nachteile nicht bemerkt. Erst nachdem ich diesen durch einen Heizofen ersetzen mußte, stellte es sich heraus, daß der Schornstein keinen Zug hat; der ganze Rauch wird zurückgedrückt, sammelt sich in meinem Hofe und dringt von da aus in die nach dem Hofe zu gelegenen Zimmer. Da im Badezimmer das Feuer stark zurückgedrückt wird, entwickelt sich auch dort starker Rauch und macht das Badezimmer unbenutzbar. Ich habe die Polizeiverwaltung deshalb aufgefordert, dem Nachbar aufzugeben, daß er meinen Schornstein so hoch zieht, daß derselbe wieder über seine erhöhte Mauer ragt und dadurch verwendungsfähig wird. Die Polizei beschied mich dahin, daß dies der Nachbar nicht notwendig hätte, sondern ich diese Arbeit auf meine Kosten ausführen müßte. Dieser Rechtsauffassung kann ich nicht folgen. Ist die Polizei mit ihrer Auffassung tatsächlich im Recht? Kann der Weg einer Zivilklage erfolgreich sein? Ich mache auf § 907 des BGB aufmerksam, auf welchen ich mich im Prozeß stützen würde. Der § 907 BGB ist auch in der Baupolizeiverordnung für den Reg.-Bezirk Oppeln enthalten und lautet wie folgt: „Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt." Der letzte Teil ist für meinen Fall anzuziehen, da ich die Einwirkung auf mein Grundstück durch die Erhöhung der Mauer erst nach Aufstellen des Heizofens bemerkt habe. Was muß ich unternehmen, um zu meinem Recht zu kommen und den Nachbarn zu zwingen, dem Uebel abzuhelfen, nachdem ich bei der Polizei keinen Erfolg hatte? E. K., C.

*

2. Antwort auf Frage Nr. 78. (Oelflecke auf dem Wandputz in einem Maschinenhaus.)

Um ein Durchschlagen des Oeles durch den neu aufzubringenden Putz zu verhindern und gutes Haften des Putzes zu gewährleisten, ist es am besten, die Oelflecke restlos zu entfernen. Im allgemeinen benutzt man hierzu Pasten, die mit einer öllösenden Flüssigkeit angemacht sind und die auf die Oelflecke aufgebracht werden; als öllösende Flüssigkeit kommt hier am vorteilhaftesten Aether, Benzin, Benzol und dergl. zur Anwendung. Zur Herstellung einer solchen Paste wird ein aufsaugefähiger Stoff, z. B. Schlämmkreide, Kieselgur oder dergl. mit einer der genannten Flüssigkeiten ziemlich dünn angemacht; diese Paste wird auf die zu beseitigenden Oelflecke aufgebracht und bis zur Trocknung darauf belassen. Bei alten Oelflecken ist das Verfahren so oft zu wiederholen, bis die Flecke entfernt sind. Eine andere Paste kann man in folgender Weise herstellen: In 1 Liter Wasser löst man 40 g Oxalsäure und bereitet mit dieser Lösung eine Paste wie vor. Man läßt diese Paste dann etwa zwei Tage lang einwirken und beseitigt sie dann mit einer ziemlich harten Bürste und reinem Wasser. Handelt es sich aber um sehr große Oelflecke, so dürfte sich eine Behandlung mit den vorgenannten Pasten zu teuer stellen. In diesem Falle kann man eine Masse verwenden, die aus einem Eimer Weißkalk und je etwa zwei bis drei Eßlöffel voll Chlorkalk und Pottasche besteht. Das gut verrührte Gemisch wird schnell aufgetragen und muß dann einige Stunden lang wirken; die Masse wird dann mit Wasser abgewaschen und abgebürstet. Weiter kann man zur Oelfleckenentfernung gelösten Seifenstein verwenden, den man mit Schlämmkreide oder dergl. anrührt und diesen Brei auf die Oelflecke aufträgt und einige Stunden einwirken läßt. Auch eine Mischung aus 1,5 Liter Schmierseife, 1 kg Bimssteinpulver und ½ Liter Salmiakgeist wird für den vorliegenden Zweck empfohlen. Die Bestandteile werden zu einer weichen Paste angemacht und diese mit einer Bürste oder Pinsel aufgetragen; nach etwa einer halben Stunde wird die Masse unter Verwendung von reichlich Wasser abgewaschen. Wenn neu verputzt werden soll, muß selbstverständlich der alte Putz zunächst restlos entfernt werden, ehe man mit der Beseitigung der Oelflecke beginnt. Bt.

1. Antwort auf Frage Nr. 80. (Welche Eindeckung ist bei 25 Grad Dachneigung zu empfehlen?)

Außer der Kostenfrage spielt auch die Beschaffenheit und Tragfähigkeit der Dachkonstruktion eine wesentliche Rolle; da das Dach mit Schiefer eingedeckt ist, ist wahrscheinlich auch bei der Berechnung der Dachkonstruktion das übliche Gewicht dieser Bedachungsart in Rechnung gesetzt worden. Eine Eindeckung mit Ziegeln scheidet deshalb schon von vornherein aus. In Frage kommt also außer Schiefer ein Belegen mit Pappe, Metall oder Asbestzementschiefer. — In einer Fragekastenantwort läßt sich jede Bedachungsart nicht ausführlich beschreiben, deshalb müssen Sie an Hand der folgenden Angaben selbst eine Entscheidung treffen, da die näheren Verhältnisse nicht bekannt sind. — Soll das Dach mit Pappe eingedeckt werden, so darf nur Bitumenpappe verwandt werden. Die Lebensdauer einer solchen Bedachung beträgt bei sachgemäßer Ausführung und wenn eine Pflege in bestimmten Zeitabschnitten (etwa alle Jahre) mit einer kalt verstreichbaren Bitumenmasse erfolgt, 20 Jahre und mehr. Eine Abdeckung mit Metall kann durch Kupfer, Stahlblech oder Aluminium erfolgen. Kupfer ist dafür nicht mehr zu haben. Stahldachpfannen werden unmittelbar auf Sparren, Latten oder Schalung verlegt; empfehlenswert ist ein Ueberzug mit einem geeigneten Anstrichmittel, das sowohl gegen atmosphärische Niederschläge als auch gegen die Einwirkung von Rauchgasen und dergl. widerstandsfähig ist. Der Hauptvorzug der Aluminiumdeckung ist vor allem das geringe Gewicht; bei Verwendung von Dachplatten in Ziegelform (60×30 cm) beträgt das Gewicht für 1 qm etwa 2,2 kg. Am besten zur Eindeckung geeignet ist Aluminium von 99,2 bis 99,5 vH Reinheit und einer Stärke von 0,6 bis 0,8 mm. Aluminium ist beständig gegen den Schwefelsäuregehalt der Rauchgase und gegen Angriffe chemischer Art seitens der Niederschläge. In Betracht kommt evtl. auch eine Eindeckung mit Aluminiumbändern, die in einer Breite von 60 bis 80 cm geliefert werden. Bei Verwendung von Aluminium muß aber verhindert werden, daß dasselbe mit anderen Metallen in unmittelbare Berührung kommt. Der Asbestzementschiefer ist ein Bedachungsmaterial, das unempfindlich gegen Temperatureinflüsse und beständig gegen Einflüsse von Rauch- und Säuregase ist. Geliefert wird Asbestzementschiefer in fast jeder gewünschten Farbe; bei Bestellung sind Dachneigung oder Ueberdeckung anzugeben, weiter ist mitzuteilen, ob die Dachplatten auf Schalung der Lattung verlegt werden sollen. Nach diesen Angaben richten sich die Lochungen und Abrundungen der Dachplatten. — Die Baupolizeiverwaltungen schreiben meistens bestimmte Dachdeckungsarten vor, sichtbare Pappdächer sind z. B. in Großstädten oft unzulässig. Befragen Sie daher vor Einleitung der Arbeiten die Baupolizeiverwaltung. E. B., B.

1. Antwort auf Frage Nr. 81. (Betonsilos als Kartoffelsäuregruben.)

Gewöhnlicher Putz mitsamt dem Schutzanstrich werden sich für solche Zwecke immer nur kurze Zeit als haltbar erweisen. Sie müssen den Putz von vornherein ohne Zuhilfenahme eines Schutzanstriches widerstandsfähig machen. Neben Kalkfraßmörtel leistet Elektro-Schmelzzement-Trafsmörtel vorzügliche Dienste. Außerdem wäre es gut, die Oberfläche mit Fluat zu härten oder dem neuen Verputz das Schnellbindemittel Cerifest-S beizusetzen. Genügt diese Ausführungsart noch nicht, dann kommen nur Auskleidungen mit säurefesten Platten, wie z. B. mit Prodoritplatten, die man in den wesensverwandten Prodoritkitt verlegt, in Betracht. Die aus Kork und Asphalt bestehenden, etwa 5 cm starken Herrizitplatten in dünnflüssigem Elektroschmelzzement oder säurefestem Zement verlegt, haben sich hierfür auch schon oft bewährt. Preßhartglasplatten 20×20 bis 40×40 cm groß und 2 bis 4 mm stark, können gleichfalls verwendet werden. Ferner seien erwähnt säurefeste Asphaltplatten, gebrannte Tonplatten, Quarzschieferplatten usw. Alle diese Platten sind recht engfugig zu verlegen und dann müssen die engen Fugen mit säurefesten Mörteln oder Kitten ausgegossen werden. h.

2. Antwort auf Frage Nr. 81. (Betonsilos als Kartoffelsäuregruben.)

Das verschiedene Verhalten des Isolieranstriches bei den Silos ist darauf zurückzuführen, daß das Grünfutter kalt, die Kartoffelfüllung dagegen in heißem Zustande eingebracht worden ist. Durch die heiße Füllung ist der Isolieranstrich, der sich bei Grünfutter durchaus bewährt, zerstört bzw. erweicht worden und die bei der Lagerung der gedämpften Kartoffeln entstandene Säure hat den ungeschützt gewordenen Beton angegriffen. Um die Silos wieder herzustellen, müssen vor allen Dingen sämtliche angegriffenen Teile restlos entfernt und die Flächen gut gesäubert werden. Hierauf erfolgt ein Verputzen mit einem Zementputz aus einem Mischungsverhältnis von 1:2 in Stärke von etwa 2 cm. Als Zuschlag zum Mörtel muß reiner, gemischtkörniger, scharfer Sand verwandt werden; außerdem ist es zweckmäßig, zu dem Putz einen wasserdichtenden Mörtelzusatz zu verwenden. Nach dem Trocknen des Putzes sind die Flächen mit einem säurefesten Bitumenschutzanstrich zu versehen. Sollen die Silos wieder zur Kartoffeleinsäuerung benutzt werden, so ist für diesen Zweck ein Bitumen zu verwenden, das einen hohen Widerstand gegen Wärme besitzt. Bt.